**Bestätigungsvermerk in deutscher Sprache**

*Hinweise auf die Aktualisierung dieses Bestätigungsvermerkes:*

* *Januar 2025 - Im Zusammenhang mit der Änderung des Rechnungslegungsgesetzes wurde hinzugefügt, dass die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für andere Informationen, bei denen das Unternehmen verpflichtet ist, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und dies auch tun wird, nicht die Beurteilung umfassen, ob der Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt wurde.*
* *Januar 2024 - Änderung des Wortlauts des ersten Absatzes des Muster-Bestätigungsvermerks nach Änderungen der Muster-Bestätigungsvermerke in ISA 700, die im Oktober 2023 im IFAC Handbook of International Quality Management, Auditing, Review, Other Assurance and Related Services Pronouncements, Ausgabe 2022, veröffentlicht wurden.*
* *Der Absatz „Verantwortung des Vorstandes*[[1]](#footnote-1)*, des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss“ wurde am 1 Juli 2019 geändert.*
* *Am 20. November 2018 Freigabe durch die Versammlung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (keine Änderungen des Muster-Bestätigungsvermerkes)*
* *Der Absatz „Erbringung von Nichtprüfungsleistungen” wurde am 29 Mai 2017 geändert.*

|  |
| --- |
| Der folgende Muster-Bestätigungsvermerk wurde nach Formulierungen für Bestätigungsvermerke bei Abschlussprüfungen nach Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer zu ISA 700 und ISA 720 erstellt, die in der Versammlung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer am 21. November 2016 verabschiedet wurden. Der Muster-Bestätigungsvermerk berücksichtigt alle allgemeinen Sachverhalte, über die bei Abschlussprüfungen, einschließlich Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses nach dem EU-Recht, zu berichten ist.  Wird vom Abschlussprüfer ein Bestätigungsvermerk erteilt, muss der Muster-Bestätigungs­vermerk angepasst werden, und zwar insbesondere nach den unten angeführten Annahmen, unter denen er formuliert worden ist und unter Beachtung der aktuellen Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer zu ISA 700 und 720. Kurze Hinweise auf die Anwendung der einzelnen Bestandteile des Muster-Bestätigungsvermerkes stehen in der Fußnote.  Der Muster-Bestätigungsvermerk wurde unter folgenden Annahmen formuliert:   * Es wird eine Abschlussprüfung einer kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaft des öffentlichen Interesses nach dem EU-Recht durchgeführt, die durch den Vorstand geleitet und durch den Aufsichtsrat überwacht wird. * Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung für allgemeine Zwecke aufgestellt. * Der Bestätigungsvermerk umfasst alle Angaben, über die nach dem Wirtschaftsprüfergesetz Nr. 93/2009 Gbl. bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu berichten ist. * Der Bestätigungsvermerk enthält keine konkreten Beispiele für Prüfungsschwerpunkte nach ISA 701. * Die Gesellschaft ist nach gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet, dem der geprüfte Jahresabschluss beizufügen ist. * Dem Abschlussprüfer wird vor Erteilung des Bestätigungsvermerkes ein vollständiger Lagebericht vorgelegt. * Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. * Bei der Beurteilung des Lageberichtes werden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten festgestellt. * Es wird keine Konzernabschlussprüfung durchgeführt. |

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

für die Aktionäre der Gesellschaft ABC, a.s. (oder an einen anderen Berichtsempfänger)

Prüfungsbericht[[2]](#footnote-2)

*Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten, nach den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft ABC, a.s. (nachfolgend auch nur „Gesellschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20x1, der Gewinn- und Verlustrechnung, (dem Eigenkapitalspiegel, der Kapitalflussrechnung[[3]](#footnote-3)) für das Geschäftsjahr vom 01.01.20x1 bis zum 31.12. 20x1 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - für das Geschäftsjahr 20X1 vom 01.01. bis zum 31. 12. 20X1[[4]](#footnote-4) geprüft. Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft sind im Abschnitt X des Anhangs dargestellt.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft ABC, a.s. zum 31.12.20X1 sowie ihrer Ertragslage und ihrer Mittelflüsse für das Geschäftsjahr vom 01.01.20x1 bis zum 31.12.20x1.

***Formulierung der o.g. Abschnitte bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach IFRS (EU):***

Wir haben den von der Gesellschaft ABC, a.s. (nachfolgend auch nur „Gesellschaft“) in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards in der von der Europäischen Union verabschiedeten Fassung aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Anhang, einschließlich der Darstellung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, für das Geschäftsjahr vom 01.01.20X1 bis zum 31.12.20X1 - geprüft. Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft sind im Abschnitt X des Anhangs dargestellt.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft ABC, a.s. zum 31.12.20X1 sowie ihrer Ertragslage und ihrer Mittelflüsse für das Geschäftsjahr vom 01.01.20X1 bis zum 31.12.20X1 in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards in der von der Europäischen Union verabschiedeten Fassung.

***Grundlage für das Prüfungsurteil***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsprüfergesetz, der Verordnung Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates[[5]](#footnote-5) und den von der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen, die den International Standards on Auditing (ISA) entsprechen, gegebenenfalls ergänzt und geändert durch einschlägige Anwendungsvorschriften. Unsere Verantwortung nach diesen gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsprüfergesetz und dem von der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik festgestellten Ethikkodex und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

*Prüfungsschwerpunkte[[6]](#footnote-6)*

Als Prüfungsschwerpunkte gelten die geprüften Bereiche, die nach unserer Auffassung bei der Jahresabschlussprüfung für das abgelaufene Jahr von wesentlicher Bedeutung gewesen sind. Diese Bereiche haben wir bei unserer Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und unserer Beurteilung des Jahresabschlusses geprüft. Ein gesonderter Besttätigungsvermerk zu den Prüfungsschwerpunkten wird nicht erteilt.

[Anzugeben sind die Prüfungsschwerpunkte]

*Sonstige Angaben im Lagebericht[[7]](#footnote-7)[[8]](#footnote-8)*

Als sonstige Angaben gelten nach § 2 Buchst. b) des Wirtschaftsprüfergesetzes die Angaben des Lageberichtes mit Ausnahme des Jahresabschlusses und unseres Bestätigungsvermerkes zum Jahresabschluss. Für die sonstigen Angaben des Lageberichtes ist der Vorstand der Gesellschaft verantwortlich.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die sonstigen Angaben des Lageberichtes. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind wir jedoch verpflichtet, uns mit den sonstigen Angaben des Lageberichtes vertraut zu machen und zu beurteilen, ob die sonstigen Angaben des Lageberichtes von dem Jahresabschluss und unseren bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen über die Gesellschaft nicht wesentlich abweichen oder ob diese sonstigen Angaben des Lageberichtes nicht sonst als wesentlich falsche Darstellungen gelten. Des Weiteren haben wir zu beurteilen, ob die sonstigen Angaben des Lageberichtes (mit Ausnahme der Angaben Nachhaltigkeitsberichts) 7b in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies bedeutet die Beurteilung, ob die sonstigen Angaben des Lageberichtes (mit Ausnahme der Angaben Nachhaltigkeitsberichts) 7b die gesetzlichen Anforderungen an Pflichtangaben sowie die Aussagefähigkeit nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit erfüllen, d.h., ob eventuelle Verstöße gegen die aufgeführten Anforderungen geeignet wären, Beurteilungen zu beeinflussen, die auf Grundlage der sonstigen Angaben des Lageberichtes getroffen würden.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir, sofern eine Bestätigung möglich ist, dass die

* sonstigen Angaben des Lageberichtes, die sich auf Sachverhalte beziehen, die auch im Jahresabschluss abgebildet sind, in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen und die
* sonstigen Angaben des Lageberichtes (mit Ausnahme der Angaben Nachhaltigkeitsberichts) 7b den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Des Weiteren haben wir zu beurteilen, ob die sonstigen Angaben des Lageberichtes nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und Feststellungen über die Gesellschaft nicht wesentlich unrichtig sind. Bei unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Unrichtigkeiten der sonstigen Angaben des Lageberichtes festgestellt.

*Verantwortung des Vorstandes[[9]](#footnote-9), des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses[[10]](#footnote-10) für den Jahresabschluss*

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

***Formulierung der o.g. Abschnitte bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach IFRS (EU):***

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den von der EU übernommenen IFRS entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, im Anhang Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, soweit einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern er nicht eine Auflösung der Gesellschaft oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit plant oder die Gesellschaft aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten aufgelöst bzw. ihre Geschäftstätigkeit eingestellt werden muss.

***Formulierung der o.g. Abschnitte bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach IFRS (EU):***

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, im Anhang Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, soweit einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern er nicht eine Auflösung der Gesellschaft oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit plant oder die Gesellschaft aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten aufgelöst bzw. ihre Geschäftstätigkeit eingestellt werden muss.

Die Bilanzierungspraxis der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss überwacht.[[11]](#footnote-11)

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Vorschriften durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
* ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Anhang aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

**Formulierung des o.g. Abschnittes bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach IFRS (EU):**

* ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Anhang aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortgeführt werden kann.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss ein den tatsachlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss[[12]](#footnote-12) unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger wesentlicher Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Des Weiteren sind wir verpflichtet, dem Prüfungsausschuss zu bestätigen, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Wir haben den Prüfungsausschuss über alle Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten, und über eventuelle für die Unabhängigkeit getroffene Maßnahmen zu berichten.[[13]](#footnote-13)

Des Weiteren sind wir verpflichtet, von den Prüfungsschwerpunkten, über die wir den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss[[14]](#footnote-14) berichtet haben, solche Schwerpunkte auszuwählen, die bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr wesentlich waren und als Prüfungsschwerpunkte zu betrachten sind, und diese Schwerpunkte in unserem Prüfungsbericht dazustellen. Die Schwerpunkte sind nicht berichtspflichtig, wenn ihre Wiedergabe im Prüfungsbericht gesetzwidrig wäre oder wir in Ausnahmefällen feststellen, dass über solche Ereignisse nicht berichtet werden sollte, da zu erwarten ist, dass die Nachteile aus der Wiedergabe dieser Ereignisse in unserem Prüfungsbericht die Vorteile überwiegen.[[15]](#footnote-15)

*Berichtspflichtige Angaben nach gesetzlichen Vorschriften[[16]](#footnote-16)*

Nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates wird über folgende Angaben berichtet, die nach International Standards an Auditing nicht berichtspflichtig sind:

*Wahl des Wirtschaftsprüfers und Dauer des Prüfungsmandats*

Von der Hauptversammlung wurden wir zum Abschlussprüfer am X. X. 2XXX gewählt. Unser Prüfungsmandat dauert ununterbrochen X Jahre.

*Einklang des Prüfungsberichtes mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss*

Hiermit bestätigen wir, dass der in diesem Prüfungsbericht erteilte Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss der Gesellschaft in Einklang steht, den wir nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates am X. X. 20X1 erstellt haben.

*Erbringung von Nichtprüfungsleistungen*

Hiermit erklären wir, dass keine verbotenen Leistungen nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und Rates erbracht wurden.

An die Gesellschaft und die Unternehmen, die unter ihrer einheitlichen Leitung stehen, haben wir über die gesetzliche Abschlussprüfung hinaus folgende Leistungen erbracht, die weder im Anhang noch im Lagebericht erläutert sind: [[17]](#footnote-17)

Name Kommentar zu den Leistungen

(anzugeben) (anzugeben)

|  |  |
| --- | --- |
| [*Prüfungsgesellschaft:*]  [Firma]  [Sitz]  [Zulassungsnummer der  Prüfungsgesellschaft]  [von der Prüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung beauftragte Abschlussprüfer mit der Bezeichnung[[18]](#footnote-18) „verantwortliche Abschlussprüfer für die Abschlussprüfung, über die dieser Prüfungsbericht erstattet wird“]  [Zulassungsnummern der Abschlussprüfer]  [Datum des Prüfungsberichtes]  [Unterschriften der von der Prüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung beauftragten Abschlussprüfer] | [*Abschlussprüfer:*]  [Name des Abschlussprüfers]  [Sitz]  [Zulassungsnummer des Abschlussprüfers]  [Datum des Prüfungsberichtes]  [Unterschrift des Abschlussprüfers] |

1. An und ab dieser Stelle sind die gesetzlichen Vertreter bzw. auch weitere für die Aufstellung des Jahresabschlusses erforderliche Organe zu nennen (wenn sie bestellt worden sind). [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Überschrift „Prüfungsbericht“ ist nicht erforderlich, wenn der Prüfungsbericht den Abschnitt „Berichtspflichtige Angaben nach gesetzlichen Vorschriften“ nicht enthält. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Angabe ist nur dann zu machen, wenn der Eigenkapitalspiegel und / oder die Kapitalflussrechnung aufgestellt werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Das Wort „Jahr“ entspricht dem Wort „Geschäftsjahr“ (wenn kein Rumpfgeschäftsjahr vorliegt). [↑](#footnote-ref-4)
5. Verweis auf die Verordnung Nr. 537/2014 nur bei einer gesetzlichen Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses, deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die gesetzliche Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen und Unternehmen öffentlichen Interesses (vgl. Stellungnahme zu ISA 700), deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen, oder nach Ermessen des Abschlussprüfers. [↑](#footnote-ref-6)
7. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur dann, wenn dies nach ISA 720 und der Stellungnahme zu diesem Standard vorgeschrieben ist.

   7b  Diese Ergänzung kann entfallen, wenn das Unternehmen nicht verpflichtet ist, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und diesen auch nicht erstellt. [↑](#footnote-ref-7)
8. Bei österreichischen Berichtsadressaten kein Lagebericht, sondern ein Jahresbericht. [↑](#footnote-ref-8)
9. An und ab dieser Stelle sind die gesetzlichen Vertreter bzw. auch weitere für die Aufstellung des Jahresabschlusses erforderliche Organe zu nennen (wenn sie bestellt worden sind). [↑](#footnote-ref-9)
10. Der Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss überwachen die Bilanzierungspraxis. Die Bezeichnung dieser Organe bzw. dieses Organes ist anzupassen oder, wenn diese Organe nicht gewählt wurden, ist ihre Bezeichnung wegzulassen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Vgl. den vorherigen Hinweis. Dieser Abschnitt ist wegzulassen, wenn dieses Organ bzw. diese Organe nicht gewählt wurde (-n). Es ist notwendig, seinen Status und seine Zuständigkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung und anderer interner Vorschriften der Gesellschaft zu prüfen, bevor ein bestimmtes Organ / Ausschuss der Gesellschaft festgelegt wird. Das Organ / der Ausschuss ist im Text zu erwähnen, wenn sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt, dass ihm die entsprechende Verantwortung übertragen wurde. Diese Tatsachen sind in der Akte des Abschlussprüfers zu dokumentieren. [↑](#footnote-ref-11)
12. An dieser Stelle sind die für die Überwachung verantwortlichen Mitarbeiter anzugeben, gegenüber denen der Abschlussprüfer seine Redepflicht erfüllte. [↑](#footnote-ref-12)
13. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die gesetzliche Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen und Unternehmen öffentlichen Interesses, deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen (vgl. Stellungnahme zu ISA 700). [↑](#footnote-ref-13)
14. An dieser Stelle sind die für die Überwachung verantwortlichen Mitarbeiter anzugeben, gegenüber denen der Abschlussprüfer seine Redepflicht erfüllte. [↑](#footnote-ref-14)
15. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur dann, wenn über Prüfungsschwerpunkte zu berichten ist. [↑](#footnote-ref-15)
16. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die gesetzliche Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses, deren Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre aufgestellt werden, die am 17.06.2016 oder nach diesem Tag beginnen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Dieser Abschnitt steht im Prüfungsbericht nur dann, wenn an die Gesellschaft und die Unternehmen, die unter ihrer einheitlichen Leitung stehen, über die gesetzliche Abschlussprüfung hinaus Leistungen erbracht wurden, die weder im Anhang noch im Lagebericht erläutert sind. [↑](#footnote-ref-17)
18. Die Bezeichnung steht im Prüfungsbericht nur bei der Berichterstattung über die Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen beim Wahlrecht nach Abs. A62.1. ISA 700 in der Fassung der Stellungnahme der WPK. Die Verantwortung des Abschlussprüfers, der für die gesetzliche, von einer Prüfungsgesellschaft vorgenommene Abschlussprüfung verantwortlich ist, kann im Prüfungsbericht wie in den Beispielen 1 bis 4 von ISA 700 angegeben werden. [↑](#footnote-ref-18)